

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1959	Nummer 81
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 1765.

Arbeits- und Sozialministerium. S. 1766.

A. Landesregierung.

Bek. 17. 7. 1959, Behördliches Vorschlagswesen. S. 1767.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 15. 7. 1959, Öffentliche Sammlung; hier: Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken der 10. Serie 1959/60. S. 1768.

RdErl. 17. 7. 1959, Vorschriften für die Herstellung und Laufendhaltung der Bodenkarte 1: 5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung in Nordrhein-Westfalen (BodKartErl). S. 1769.

III. Kommunalaufsicht:

RdErl. 16. 7. 1959, Karte der landwirtschaftlichen Vererbungsformen; hier: Mithilfe der Gemeinden bei der Herstellung. S. 1769.

RdErl. 17. 7. 1959, „Tag der Heimat“ 1959. S. 1770.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft:

Bek. 16. 7. 1959, Dritter Tarifvertrag vom 20. Mai 1959 zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter der Länder v. 30. September 1955. S. 1771.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht:

RdErl. 13. 7. 1959, DIN 4025 — Fundamente für Amboß-Hämmer (Schabotte-Hämmer). S. 1772.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. H. Loos zum Regierungsdirektor im Innenministerium; Regierungsrat Dr. Fr. Fehrmann zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Arnberg; Regierungsassessor W. Dominicus zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Detmold; Regierungsassessor F. W. von Loebell zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsassessor Chr. Schmidt-Brücken zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor K. H. Schneider vom Innenministerium zur Bezirksregierung Düsseldorf; Oberregierungs- und -vermessungsrat H. Wirths von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Innenministerium; Regierungsrat W. Seyfferth von der Bezirksregierung Köln zum Innenministerium; Regierungsrat B. Sigulla von der Bezirksregierung Detmold zum Innenministerium; Polizeirat K. Westermann vom Innenministerium zum Polizeipräsidium Iserlohn; Regierungsrat E. Kamp vom Polizeipräsidium Gelsenkirchen zum Polizeiamt Iserlohn.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor W. Sünkel, Bezirksregierung Detmold; Regierungsdirektor E. Kleineberg, Innenministerium; Regierungs- und Medizinalrat Dr. B. Langen, Bezirksregierung Düsseldorf.

— MBl. NW. 1959 S. 1765.

Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungs- und -gewerberat Dipl.-Ing. H. Mau zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung in Düsseldorf; Regierungs- und Gewerberat Dipl.-Ing. W. Hartung zum Oberregierungs- und -gewerberat bei der Bezirksregierung in Düsseldorf; beauftragter Richter Amtsgerichtsrat z. Wv. W. Lortsch zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht in Detmold; beauftragter Richter Amtsgerichtsrat z. Wv. Dr. H. Melliwa zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht in Dortmund; beauftragter Richter Amtsgerichtsdirektor z. Wv. H. Kühne zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht in Düsseldorf; Arbeitsgerichtsrat Dr. K. H. Schmidt — Arbeitsgericht Düsseldorf — zum Landesarbeitsgerichtsdirektor beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf.

Es sind versetzt worden:

Sozialgerichtsrat P. Bähr vom Sozialgericht Münster zum Sozialgericht Gelsenkirchen; Sozialgerichtsratin I. Donnep vom Sozialgericht Münster zum Sozialgericht Gelsenkirchen; Sozialgerichtsrat Dr. P. Gaydetzka vom Sozialgericht Köln zum Sozialgericht Aachen; Sozialgerichtsrat K. Grabowsky vom Sozialgericht Münster zum Sozialgericht Gelsenkirchen (unter Ernennung z. ständigen Vertreter des aufsichtführenden Richters dieses Gerichts); Sozialgerichtsrat A. Jansen vom Sozialgericht Köln zum Sozialgericht Aachen; Sozialgerichtsrat J. Küppers vom Sozialgericht Düsseldorf zum Sozialgericht Duisburg; Sozialgerichtsrat G. Lünenschloß vom Sozialgericht Düsseldorf zum Sozialgericht Duisburg; Sozialgerichtsrat Dr. A. v. Reumont vom Sozialgericht Köln zum Sozialgericht Aachen; Sozialgerichtsrat Dr. W.

Schmelz vom Sozialgericht Münster zum Sozialgericht Gelsenkirchen; Sozialgerichtsrat K.-H. Schrimpf vom Sozialgericht Düsseldorf zum Sozialgericht Duisburg; Sozialgerichtsrätin Dr. A. Seipp vom Sozialgericht Köln zum Sozialgericht Aachen; Sozialgerichtsrat R. Siegmund vom Sozialgericht Düsseldorf zum Sozialgericht Dortmund; Sozialgerichtsrat Dr. F.-J. Steingens vom Sozialgericht Düsseldorf zum Sozialgericht Duisburg; Sozialgerichtsrat Dr. S. Troost vom Sozialgericht Münster zum Sozialgericht Duisburg; Sozialgerichtsrat G. Tuschy vom Sozialgericht Köln zum Sozialgericht Aachen; Sozialgerichtsrat Dr. T. Wulffhorst vom Sozialgericht Münster zum Sozialgericht Gelsenkirchen; Sozialgerichtsrat Dr. P. A. Zeihe vom Sozialgericht Düsseldorf zum Sozialgericht Duisburg.

— MBL. NW. 1959 S. 1766.

A. Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 17. 7. 1959

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 34. Sitzung am 6. 6. 1959, seine 35. Sitzung am 12. 6. 1959, seine 36. Sitzung am 22. 6. 1959 und seine 37. Sitzung am 30. 6. 1959 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Verwendung von Verteilern bei Herausgabe von Erlassen an die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Kreisinspektor J. Steinwachs, Hörter, Kreisverwaltung

2. Beschleunigte Bereitstellung von Mitteln aus dem Landesjugendplan zur Förderung von Jugendwandern und Jugendlagern

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Stadtinspektor W. Meyer, Hagen, Stadtverwaltung

3. Änderung der Vordrucke Nr. 38 (Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister — F) und Nr. 39 (Steckbrief — Suchvermerk — G) zum Zwecke der Ermöglichung des Durchschreibeverfahrens

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Justizoberinspektor K. Festner, Düsseldorf, Landgericht

4. Drucktechnische Änderung der Registervordrucke AO 31 T, 32 T, 36 T

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Justizangestellter E. Becker, M.-Gladbach, Staatsanwaltschaft

5. Drucktechnische Änderung der Anlage des Vordrucks Nr. 33 — Strafnachricht (A)

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Justizoberinspektor K. Festner, Düsseldorf, Landgericht

6. Erhöhung des Mindestbetrages des Wechselgeldes bei den Finanzkassen

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steuerinspektor A. Schulz, Lennep, Finanzamt

7. Übertragung der Genehmigung zum Nachheften von Einlagebogen in Grundbücher auf den Vorstand des Amtsgerichtes

(Nach dem Vorschlag soll die nach § 8 Abs. 5 c der Geschäftsordnung für Grundbuchämter dem Landgerichtspräsidenten obliegende Befugnis zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung zum Nachheften von Ein-

lagebogen in Grundbücher auf den Vorstand des Amtsgerichtes übertragen werden)

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Justizinspektor G. Schnell, Siegen, Landgericht

8. Kombinierte Netz-Batterie-Stromversorgung mit automatischer Umschaltung bei der UKW-Funksprechanlage Type Lorenz SEM 7-80 BG

Belohnung: 500,— DM

Einsender: Polizeiobermeister E. Borkmann, Düsseldorf, Landespolizeibehörde

9. Entwurf einer Einheitswert-Eigentümer-Mitteilung für mehrere Jahre

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Angestellter W. Brandenburg, Düren, Finanzamt

10. Änderung des Vordrucks für das Güterrechtsregister

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Justizoberinspektor A. Hentschel, Moers, Amtsgericht

11. Vereinfachung der Führung des Kontogegenbuches (L) in der Justizverwaltung
(Nach dem Vorschlag sollen Schecke nicht mehr einzeln, sondern nur noch die Summe der einzelnen Vorlegungsarten in das Kontogegenbuch (L) eingetragen werden)

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Justizamtman Duhme, Hamm, Oberlandesgericht

12. Führung des Titelbuches zur Einziehung von Leistungen für die Deutsche Landesrentenbank für mehrere Jahre

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Steueroberinspektor H. Korte, Münster, Oberfinanzdirektion

13. Vereinfachung des Geschäftsganges in der Versorgungsverwaltung

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Angestellter H. Penz, Köln, Landesversorgungsamt NR

14. Vereinfachung bei der Bearbeitung von Postsachen bei bestimmten Justizbehörden

Belohnung: 200,— DM

Zu Nr. 14 wird der Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1959 S. 1767.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung; hier: Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken der 10. Serie 1959/60

Bek. d. Innenministers v. 15. 7. 1959 —

I C 3 / 24—11.17

Der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands, vertreten durch den Deutschen Caritasverband in Freiburg/Br., Werthmannhaus,

habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 10. 1959 bis 30. 4. 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist der Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken der 10. Serie 1959/60 mit folgenden Werten und Zuschlägen zulässig:

Wert:	Zuschlag:	Motiv:
1. 7 Pfg.	3 Pfg.	Märchenmarken
2. 10 Pfg.	5 Pfg.	
3. 20 Pfg.	10 Pfg.	
4. 40 Pfg.	10 Pfg.	

— MBl. NW. 1959 S. 1768.

Vorschriften für die Herstellung und Laufendhaltung der Bodenkarte 1 : 5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung in Nordrhein-Westfalen

(BodKartErl)

Erste Ergänzung

RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1959 —
I F 2/23 — 50.40

Mein als Sonderdruck veröffentlichter RdErl. v. 1. 4. 1957 — I D 2/23 — 50.40 betr. Vorschriften für die Herstellung und Laufendhaltung der Bodenkarte 1 : 5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung in Nordrhein-Westfalen (BodKartErl) wird wie folgt geändert:

- In Fußn. 1 a zu Nr. 7 sind die Beträge 117,— DM in 135,— DM und 39,— DM in 45,— DM zu ändern.
- Die zweite Zeile der Fußn. 2 zu Nr. 10 wird geändert in „(Ausnahmen Nr. 13 Abs. 2, Nrn. 26, 39, 41 und 50).“
- Nr. 13 erhält folgende Fassung:
„(1) Jede Bodenfolie wird auf dem oberen Kartenrand mit dem Namen des zugehörigen Grundkartenblatts bezeichnet. Der in Haarschrift zu schreibende Blattname wird bei genau untergelegter Grundrißfolie so angebracht, daß sich die Buchstaben decken.
(2) Der besondere Folienstreifen (Nr. 11 Fußn. 1 f) wird in der rechten unteren Ecke durch
a) die Nummer der Topographischen Karte 1 : 25 000 (Schriftgröße 4 mm) und
b) die Nummer, die das zugehörige Grundkartenblatt in der Topographischen Karte 1 : 25 000 erhalten hat, (Schriftgröße 2,5 mm)
in lichtdurchlässiger hellblauer Tusche gekennzeichnet (vgl. Muster der Anlage 1 zu Nr. 11).“
- In der Anlage 1 zu Nr. 11 wird die bisherige Kennzeichnung auf dem oberen Kartenrand durch den in Haarschrift anzubringenden Blattnamen „Heppendorf“ ersetzt.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1957 — I D 2/23 — 50.40 betr. BodKartErl (Sonderdruck) und v. 29. 6. 1957 (MBl. NW. S. 1549).

— MBl. NW. 1959 S. 1769.

III. Kommunalaufsicht

Karte der landwirtschaftlichen Vererbungsformen; hier: Mithilfe der Gemeinden bei der Herstellung

RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1959 —
III A 1 — 5627/59

Die Agrargeographische Arbeitsgemeinschaft in der Bundesrepublik bereitet einen „Atlas der deutschen Agrarlandschaft“ vor, der eine Karte der landwirtschaftlichen Vererbungsformen enthalten soll.

Für das Land Baden-Württemberg konnten die Untersuchungen hierzu dank der Mithilfe sämtlicher Gemeinden bereits abgeschlossen werden.

Prof. Dr. H. Röhm vom Institut für Agrarpolitik und Sozialökonomik des Landbaus an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim, der die Bearbeitung dieser Karte übernommen hat, beabsichtigt nunmehr auch sämtlichen Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen einen zweiseitigen Erhebungsbogen zu übersenden. Ein mit den örtlichen Verhältnissen vertrauter Bearbeiter dürfte die darin enthaltenen Fragen in der Regel aus eigener Kenntnis beantworten können.

Die Karte soll die Unterlagen für die wirtschafts- und sozialpolitische Förderung der Landbevölkerung sowie der Landgemeinden ergänzen. Im Hinblick auf diese Zielsetzung empfehle ich den Gemeinden, das Vorhaben durch Ausfüllung des Erhebungsbogens zu fördern.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1959 S. 1769.

„Tag der Heimat“ 1959

RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1959 —
III A 1—6585/59

Die deutschen Heimatbünde, die Verbände der Heimatvertriebenen und der heimatlosen Mitteldeutschen haben beschlossen, den „Tag der Heimat“ in diesem Jahr am 13. September 1959 zu begehen.

Der „Tag der Heimat“ wendet sich an das ganze deutsche Volk. Er will die Bedeutung der Heimat für den einzelnen wie für die Gemeinschaft eindringlich ins Bewußtsein bringen. Darüber hinaus sollen die Erinnerung an die Heimat im unfreien Mitteldeutschland wie in den fremd verwalteten Ostgebieten und die Forderung auf friedliche Wiedervereinigung des geteilten Deutschlands wachgehalten werden. Im Mittelpunkt des diesjährigen „Tages der Heimat“ sollen insbesondere die Gedanken des soeben verkündeten Weltflüchtlingsjahres — eines Appells um Verständnis und Hilfe für die Heimatlosen in aller Welt — stehen.

Der Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen hat in Übereinstimmung mit der Vereinigung der Landsmannschaften und dem Landesverband des Bundes der vertriebenen Deutschen darum gebeten, daß sich auch die Kommunalverwaltungen in diesem Jahre besonders an dem Tag der Heimat beteiligten und dazu beitragen, daß dieser Tag auch nach außen hin ein feierliches Gepräge erhält.

Ich bitte im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister die Gemeinden und Gemeindeverbände, diesem Wunsche entsprechend in enger Zusammenarbeit mit den Beiräten für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen, den Vertriebenenorganisationen und den sonst in Frage kommenden Verbänden bei der Vorbereitung und Durchführung des Tages der Heimat in noch höherem Maße als in den vergangenen Jahren Hilfe zu leisten. Dieser Tag ist besonders geeignet, um dem Recht auf Heimat als einem allgemeinen politischen Anliegen des ganzen deutschen Volkes wirkungsvoll Ausdruck zu geben. Ich wäre daher dankbar, wenn sich die Vorsitzenden der Vertretungen und die leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände auch an den Feierlichkeiten selbst möglichst weitgehend beteiligten.

Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen v. 10. März 1953 — GS. NW. S. 144 — haben an diesem Tage alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu flaggen.

— MBl. NW. 1959 S. 1770.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Dritter Tarifvertrag vom 20. Mai 1959 zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter der Länder vom 30. September 1955

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 7. 1959 — IV B 1/12—00 Tgb.Nr. 1459

„Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits
und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz
und Nordmark —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Dem § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter der Länder vom 30. September 1955 in der Fassung der Tarifverträge vom 27. Februar 1957 und 4. Juli 1958 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt die Versicherungspflicht mit Beginn des Lohnzahlungszeitraumes (Entlohnungszeitraumes, Verlohnungszeitraumes), in den der Geburtstag fällt.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.
Bonn, den 20. Mai 1959.“

— MBl. NW. 1959 S. 1771.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

DIN 4025 — Fundamente für Amboß-Hämmer (Schabotte-Hämmer)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 7. 1959 —
II A 4 — 2.783 Nr. 2060/59

1 Vom Fachnormenausschuß Bauwesen, Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB), wurde das Normblatt

DIN 4025 (Ausgabe Oktober 1958) —

Fundamente für Amboß-Hämmer (Schabotte-Hämmer); Hinweise für die Bemessung und Ausführung — Anlage

aufgestellt, das Angaben für die Bemessung und bauliche Durchbildung von Hammer-Fundamenten enthält. Durch weitere Hinweise sollen Schäden, die durch unsachgemäß ausgeführte Gründungen an den Hammeranlagen entstehen, und Belästigungen der Umgebung durch Erschütterungen verhütet werden.

Die Bauaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen werden hiermit auf dieses Normblatt unter Bezugnahme auf Nr. 1.5 meines RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300.52 — (MBl. NW. S. 801) hingewiesen; das Normblatt wird in der Anlage bekanntgemacht.

2 Das Normblatt DIN 4025 und dieser RdErl. sind in die Nachweisung B, Anlage 21 zum RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — (MBl. NW. S. 801) — unter I 16 neu aufzunehmen.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen,
die Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfamt für Baustatik,
die kommunalen Prüfämter für Baustatik,
Prüfingenieure für Baustatik,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und
Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1959 S. 1772.

Fundamente für Amboß-Hämmer (Schabotte-Hämmer)

Hinweise für die Bemessung und Ausführung

DIN 4025

1 Allgemeines

1.1 Die Richtlinien gelten für Neuanlagen und sollen Schäden, die durch unsachgemäß ausgeführte Hammergründungen an den Hammeranlagen entstehen, und Betriebsstörungen sowie Belästigungen der Umgebung durch Erschütterung verhüten.

1.2 Für die Ausführung von Hammerfundamenten (siehe Bild 1) sind die besonderen Anweisungen der maßgebenden DIN-Normen¹⁾ ²⁾ über Unternehmerauswahl, Baustoffgüte usw. zu beachten. Auch dürfen nur solche Ingenieure mit dem Entwurf beauftragt werden, die über die erforderlichen Sonderkenntnisse verfügen (s. Fußnoten 1 bis 7).

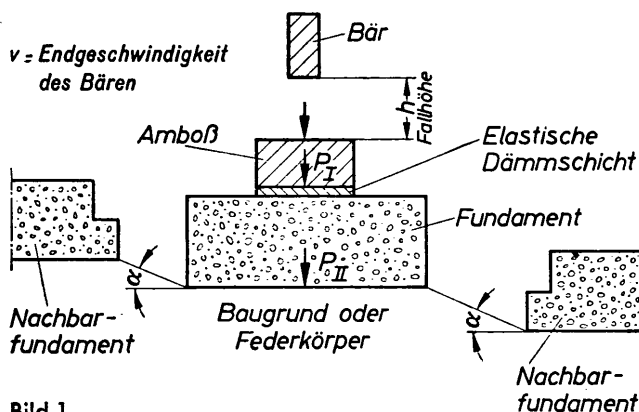


Bild 1

¹⁾ Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Teil A und D (DIN 1045, Ausgabe 1943 x x x und DIN 1048, Ausgabe 1943 x).

²⁾ DIN 1047 — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Beton.

³⁾ Vgl. Rausch, E.: Maschinenfundamente und andere dynamische Bauaufgaben, Abschnitt Hammerfundamente (im Vertrieb VDI-Verlag, Düsseldorf) und das darin angegebene Schrifttum.

⁴⁾ Vgl. DIN 4150 — Erschütterungsschutz im Bauwesen.

⁵⁾ VDI-Richtlinien: Beurteilungsmaßstäbe für mechanische Schwingungen:

- a) Beurteilungsmaßstab für die Einwirkung mechanischer Schwingungen auf den Menschen, vgl. Anmerkung am Schluß dieses Normblattes
- b) Beurteilungsmaßstab für die Einwirkung mechanischer Schwingungen auf Gebäude,
- c) Beurteilungsmaßstäbe für mechanische Schwingungen von Maschinen.

⁶⁾ Vgl. Zeller, W.: Bedeutung der Dämpfung für die Erschütterungsdämmung von Hammeranlagen. VDI-Zeitschr. 85 (1941), S. 152 bis 154 und 348.

⁷⁾ DIN 1054 — Richtlinien für die zulässige Belastung des Baugrundes und der Pfahlgründungen.

2 Aufstellen des Ambosses (Schabotte)

2.1 Eine elastische Dämmschicht unter dem Amboß ist vorteilhaft, um

- a) Beschädigungen des Fundamentes zu vermeiden,
- b) die Last gleichmäßig unter dem Amboß zu verteilen und
- c) die Stoßkraft, die im Fundamentblock Biegs- und Schub- bzw. Stanzbeanspruchungen hervorruft, und damit auch die hierdurch bedingten Rundstahlbewehrungen möglichst zu verringern.

2.2 Die Dämmschicht ist vor Wasser, Öl, Zunder usw. zu schützen. Das seitliche Ausquellen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhüten.

Dabei ist auch zu beachten, daß bei ungünstigen Verhältnissen Wärme bis 100°C von der Schabotte auf die Dämmschicht einwirken kann.

2.3 Die elastische Dämmschicht ist so zu bemessen, daß die statische Ersatzkraft P_I des Stoßes (Bild 1) weder in der Dämmschicht noch im Fundament unzulässig hohe Beanspruchungen hervorruft. Die Kraft P_I ergibt sich durch dynamische Berechnung, wobei die errechnete dynamische Kraft mit einem Ermüdungsbeiwert (Wechselfestigkeits-Beiwert) zu vervielfältigen ist. Dieser Beiwert soll gleich 3 sein, wenn Prellschläge die Regel sind, wie bei Gesenkhämmern, und er kann bis auf 1,5 vermindert werden, wenn Prellschläge selten vorkommen.

2.4 Wird der Amboß ohne elastische Dämmschicht unmittelbar auf das Fundament aufgelagert oder ist eine Dämmschicht vorgesehen, deren Federungseigenschaften nicht zuverlässig ermittelt werden können, dann kann sicherheitshalber als statische Ersatzkraft des Stoßes zwischen Amboß und Fundament der Wert P_I aus dem Diagramm Bild 2 entnommen werden. Diese Größe stellt die statische Ersatzkraft der Stoßkraft zwischen Bär und Amboß (einschließlich Ermüdungsbeiwert) dar und ist aus einer größeren Anzahl ausgeführter Hammeranlagen ermittelt worden. Sie gilt unter der Annahme, daß das Amboßgewicht das 20fache des Bärgewichtes beträgt.

2.5 Wird der Amboß unmittelbar auf das Fundament gestellt, so ist nachzuweisen, daß die Beanspruchungen der Fundamentoberfläche unter dem Amboß in zulässigen Grenzen bleiben (vgl. DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton).

3 Fundamentausbildung bei unmittelbarer Aufstellung auf den Baugrund

3.1 Ist die Umgebung gegen Erschütterungen nicht anfällig, so kann der Fundamentblock unmittelbar auf den Baugrund gestellt werden, wenn dort, wo die Erschütterungen auf Menschen oder Gebäude einwirken können⁵⁾, das physiologische Belastungsmaß mit Sicherheit unter $K = 3$ bleibt.

Dieses Maß gilt zwar ausschließlich für die Beurteilung der Wirkung von Schwingungen auf Menschen, jedoch sind bei Unterschreitung dieses Grenzwertes Schäden an Gebäuden nicht zu erwarten⁶⁾. Die Erfüllung der Forderung $K < 3$ kann im Regelfalle dann erwartet werden, wenn die nachstehend aufgeführten Mindestentfernungen zwischen dem Ort der Einwirkung und dem Hammer eingehalten werden:

- 35 m bei Hämmern bis zu 2 tm Schlagarbeit,
- 50 m bei Hämmern bis zu 12 tm Schlagarbeit,
- 80 m bei Freiformschmiedehämmern von 12 tm bis 22 tm Schlagarbeit.

Kraft P_I in Abhängigkeit von der Schlagenergie. Das Verhältnis des Amboßgewichts zum Bärsgewicht ist mit 20:1 angenommen.

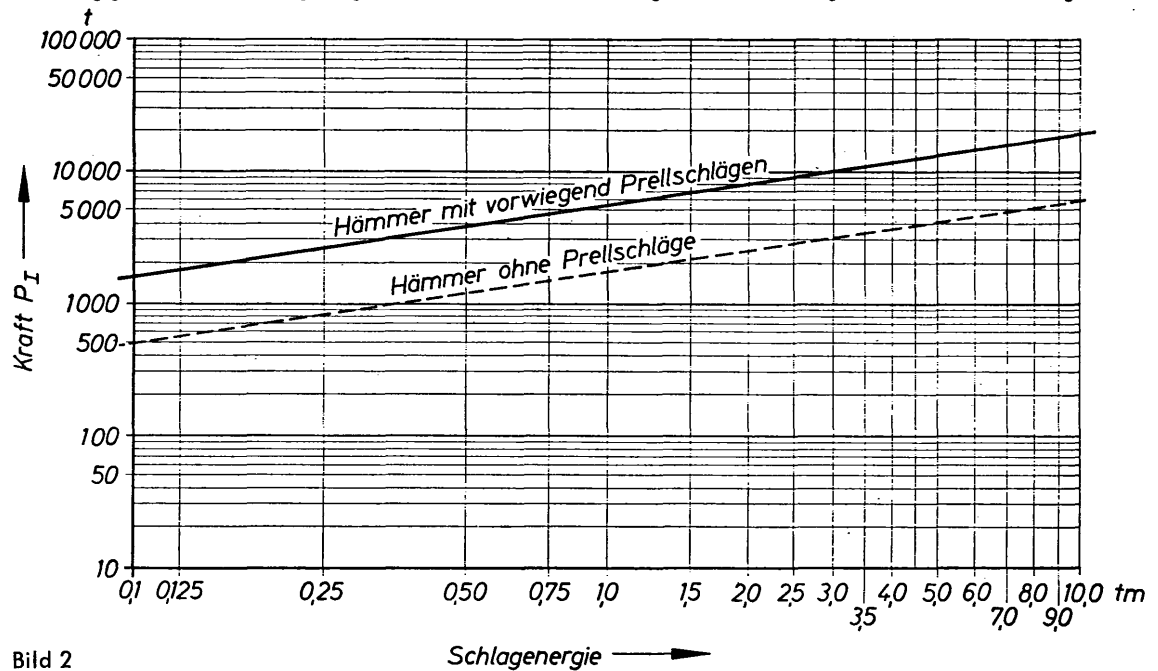


Bild 2

Werden diese Entfernungen ausnahmsweise unterschritten, so muß gewährleistet sein, daß $K < 3$ ist.

3.2 Das erforderliche Gewicht des Fundamentblocks ist durch dynamische Rechnung zu ermitteln. Als Anhaltswert kann gelten:

$$G = 75 \cdot B \cdot \left(\frac{v}{v_0}\right)^2 \text{ in t.}$$

(darin ist B = Bärsgewicht in t, v = Endgeschwindigkeit des Bären in m/s, $v_0 = 5,6$ m/s, entsprechend einer angenommenen Freifallhöhe $h = 1,60$ m). Dieses Gewicht gilt unter der Annahme, daß das Amboßgewicht das 20fache des Bärsgewichtes beträgt; anderenfalls ist bei einem leichteren Amboß ein größeres, bei einem schwereren Amboß ein kleineres Fundamentgewicht angebracht. — Bei Anordnung besonderer Maßnahmen, z. B. Dämpfung⁵⁾, kann ein kleineres Fundamentgewicht gewählt werden.

3.3 Der Fundamentblock ist so auszubilden, daß sowohl der Schwerpunkt des Fundamentblocks einschließlich des Hammers als auch der Schwerpunkt der Auflagerfläche in der Schlaglinie des Bären liegen. Bei Aufstellung mehrerer Hämmer auf ein gemeinsames Fundament ist die Außermittigkeit des Kraftangriffes bei der Bemessung zu beachten. Von den verschiedenen möglichen Lastfällen ist jeweils der ungünstigste zu berücksichtigen.

3.4 Der Fundamentblock ist in Stahlbeton nach den für diesen Baustoff geltenden Bestimmungen¹⁾ herzustellen. Bei seiner Bemessung ist neben den ständigen Lasten die auf die Blockoberfläche wirkende statische Ersatzkraft P_I zu berücksichtigen. Außer der sich rechnerisch ergebenden Biegezug- und Schub- (bzw. Stanz-) bewehrung ist unter dem Amboß an der Oberseite des Fundamentes ein kreuzweise verlegter Rundstahlrost vorzusehen, dessen Gesamtquerschnitt nach jeder Richtung eine waagerechte Kraft von mindestens $P_I/100$ aufnehmen kann. Die Bewehrung des Fundamentblocks soll dreiachsig (räumlich) angeordnet sein und mindestens 25 kg je m³ Beton (ohne Rücksicht auf die verwendete Stahlart) betragen, auch wenn dies rechnerisch nicht erforderlich ist. Die Zugspannung des Betonstahls darf — bei allen Betonstahlgruppen — die für Betonstahl I zugelassene Grenze nicht überschreiten; Sonderbetonstähle (siehe DIN 1045, Ausgabe 1943 x x x) dürfen als statische Bewehrung nicht verwendet werden.

3.5 Sind die Biegezug- und Schubspannungen im Fundamentblock nicht höher als für unbewehrten Beton zugelassen²⁾, so ist ein rechnerischer Nachweis der Biegezug- und Schubbewehrung nicht erforderlich; ein Rundstahlrost unter dem Amboß und eine Mindestbewehrung nach Abschnitt 3.4 sind auch dann vorzusehen.

3.6 Hammerfundamente, die durch Amboßgruben eingekerbt sind, sollen so tief geführt werden, daß auch die durch die Kerbstelle geschwächten Teile ausreichend bemessen werden können.

3.7 Die Bodenpressungen aus ständiger Last und dynamischer Einwirkung dürfen die zulässigen Bodenpressungen⁷⁾ nicht überschreiten. Baugrunduntersuchungen sind besonders bei nicht bindigen oder schwach bindigen Böden (Kies, Sand, Schluff) zu empfehlen, da diese bei nicht hinreichend dichter Lagerung einrüttelfähig sind. Hierdurch können größere und gegebenenfalls auch ungleichmäßige Setzungen des Hammers und benachbarter Fundamente entstehen. Einrüttelfähige Böden ergeben auch bei geringen dynamischen Einwirkungen Setzungen des Fundamentes. Grundwasser oder wassergesättigter Boden nahe der Fundamentsohle vergrößert bei einrüttelfähigen Böden im allgemeinen die Fundamentsetzung. Um unerwünschte Setzungen bei einrüttelfähigem Baugrund auszuschalten, ist eine Bodenverdichtung oder Gründung auf unempfindlichen Bodenschichten (durch Tieferführung des Fundamentes, Tiefgründung mit Pfählen, Brunnen o. ä.) zu empfehlen. Bindige Böden sind meist unempfindlich gegen dynamische Beanspruchungen.

Bei der Planung von Hammerfundamenten ist auf benachbarte Fundamente Rücksicht zu nehmen. Die gegenseitige Beeinflussung ist besonders dann zu beachten, wenn die Verbindungslinie zwischen den inneren Sohlenkanten mit der Waagerechten einen Winkel α einschließt (siehe Bild 1), der größer ist als etwa 25°.

4 Fundamentausbildung bei Einschaltung einer Federung zwischen Fundamentblock und Baugrund

4.1 Ist damit zu rechnen, daß der Grenzwert $K = 3$ dort, wo die Erschütterungen auf Menschen oder Gebäude einwirken, überschritten wird, oder ist in Sonderfällen⁸⁾ anzunehmen, daß schon geringere Erschütterungen störend wirken, so muß gewährleistet sein, daß weder Störungen noch unzumutbare Belästigungen eintreten⁹⁾. Dies kann erreicht werden, indem der Fundamentblock von der Umgebung sorgfältig durch Luftspalt getrennt und weichfedernd (z. B. auf Stahlfedern, Gummikörpern oder anderen nachweislich geeigneten Stoffen) aufgelagert wird. Die Federkraft P_f in der Sohle unter dem Block ist durch dynamische Berechnung zu ermitteln. Die Federung und ihre Unterlage sind für die ständige Last und — wegen der Wechselfestigkeit — für eine statische Ersatzkraft $P_{II} = 3 \cdot P_f$ zu bemessen.

⁵⁾ z. B. Krankenhäuser, Prüf- und Versuchsanstalten, Feinbearbeitungsmaschinen.

⁷⁾ Hoher Grundwasserstand kann die Weiterleitung der Erschütterungen in die Umgebung begünstigen.

4.2 Bei der Eigenschwingzahl des auf den Federn in lotrechter Richtung schwingenden Blockes (einschließlich Maschine) sind ganzzahlige Vielfache der Schlagzahl zu vermeiden. Meistens wird man als Eigenschwingzahl die 2^{1/2}-fache maximale Schlagzahl wählen können. Bei Schnellschlaghämmern (Schlagzahl etwa 150/min und mehr) kann etwa die 1,5fache Schlagzahl ausreichen. Besser ist jedoch hierbei, die Eigenschwingzahl mindestens 30% unter die Schlagzahl zu legen. Bei Oberdruckhämmern darf die Eigenschwingzahl nicht mit der Erregerschwingzahl des auf dem Block stehenden Kompressors übereinstimmen.

4.3 Der zulässige Federweg hängt von der Betriebsart ab und ist in jedem Einzelfall — u. a. auch unter Berücksichtigung etwaiger Unfallgefahren — zu vereinbaren. Eine gewisse, aber nicht zu

große Dämpfung ist zweckmäßig, um die Schwingweite des Blockes sowie dessen Nachschwingen zu begrenzen. Bei Schnellschlaghämmern, deren Eigenschwingzahl niedriger als die Schlagzahl ist, ist eine größere Dämpfung erforderlich, damit die Schwingung rasch abklingt.

4.4 Die Bedienungsbühne soll vom schwingenden Fundament getrennt und möglichst schwingungsfrei angeordnet werden.

Luftspalt und Federkörper müssen zugänglich sein, um die Federn überprüfen sowie etwa anfallenden Zunder entfernen zu können und um ein Verklemmen des Spaltes zu verhindern.

4.5 Auch bei abgefederten Fundamenten soll der Fundamentblock den Angaben der Abschnitte 3.2 bis 3.6 entsprechen.

Anmerkung

In den unter Fußnote 5 a) genannten Richtlinien wird das physiologische Belastungsmaß K für die Belastung des Menschen durch Schwingungen folgendermaßen definiert:

K	Definition	Arbeit
0,1	Schwellenwert, beginnende Schwingungsempfindung	nicht behindert
0,1 bis 0,3	eben spürbar, kaum unangenehm, gut erträglich	nicht behindert
0,3 bis 1	gut spürbar, bei stundenlanger Einwirkung mäßig unangenehm, erträglich	noch nicht behindert
1 bis 3	stark spürbar, bei stundenlanger Einwirkung recht unangenehm, noch erträglich	behindert, aber möglich
3 bis 10	unangenehm, bei stundenlanger Einwirkung nicht erträglich, höchstens eine Stunde zumutbar	stark behindert, noch möglich
10 bis 30	sehr unangenehm, höchstens zehn Minuten zumutbar	kaum möglich
30 bis 100	äußerst unangenehm, höchstens eine Minute zumutbar	nicht möglich
über 100	unerträglich	nicht möglich

Die dargestellten Belastungsstufen stellen durchschnittliche Richtwerte dar; sie beziehen sich auf den stehenden und sitzenden Menschen bei vorwiegend kontinuierlicher vertikaler oder horizontaler Erregung. Sind Schwingungen längere Zeit durch Pausen unterbrochen, so kann die in der vorstehenden Tabelle eine Rubrik niedriger gelegene Belastungsstufe zugelassen werden. Demgemäß ist bei Erschütterungen durch Hämmer die Belastungsstufe $1 < K < 3$ nur mit „gut spürbar, bei stundenlanger Einwirkung mäßig unangenehm, erträglich, Arbeit nicht behindert“ zu bewerten.

Da bei Erschütterungen durch Hämmer, deren Fundamente unmittelbar auf dem Baugrund aufgelagert sind, die Schwingzahl größer als 5 Hz ist, errechnet sich der Betrag von K aus dem in mm/s gemessenen Scheitelwert der Schwinggeschwindigkeit v , und zwar zu $K = 0,80 v$ für vertikale, $K = 0,64 v$ für horizontale Schwingungen. Demgemäß entsprechen dem Wert $K = 3$ Scheitelwerte der Schwinggeschwindigkeit von 3,8 mm/s bei vertikalen und 4,7 mm/s bei horizontalen Schwingungen. Bei Erschütterungen durch Hämmer ist somit die physiologische Belastung der Schwinggeschwindigkeit verhältnismäßig; diese kann entweder unmittelbar gemessen oder angenähert aus dem Schwingweg oder der Schwingbeschleunigung berechnet werden. Man kann die K -Werte für bestimmte Schwingwege oder Schwingbeschleunigungen auch unmittelbar den entsprechenden Diagrammen in den unter Fußnote 5 a) genannten Richtlinien entnehmen oder aus den dort angegebenen Formeln berechnen.

— MBl. NW. 1959 S. 1772. *

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
